



Teilrevision Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000) (Botschaften Heft Nr. 3/2022-2023, S. 253)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie

Datum: Montag, 30. Mai 2022, 9.15 bis 12.15 Uhr
Ort: Grossratsgebäude, Sitzungszimmer 1, Masanserstrasse 3, 7000 Chur
Präsenz: Danuser (Kommissionspräsident), Berther, Della Cà, Felix (Kommissionsvizepräsident), Jochum, Natter, Preisig, Rettich, Sax, Schmid, Meier-Gort (Protokoll)
RR Parolini (Vorsteher EKUD), Bott (Generalsekretär EKUD), Niggli (Leiter Rechtsetzung EKUD), Berger (kantonaler Denkmalpfleger)
entschuldigt: Rettich (bis 11.20 Uhr)

I. Eintreten

- a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (8 Stimmen: Berther, Danuser [Kommissionspräsident], Della Cà, Felix, Jochum, Natter, Sax, Schmid; Sprecher: Danuser [Kommissionspräsident])
Eintreten
- b) *Antrag Kommissionsminderheit* (1 Stimme: Preisig)
Nichteintreten

II. Detailberatung

Teilrevision KNHG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **496.000**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 3 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ..., beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG)" BR 496.000 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 5 2. öffentliche Auflage ¹ Der Kanton legt neue Inventare sowie Nachführungen in den betroffenen Gemeinden und beim Kanton während 30 Tagen öffentlich auf und gibt die Auflage im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Kantonsamtsblatt bekannt. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden benachrichtigt. ² Während der Auflage haben die Gemeinden und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme. ³ Die Ergebnisse des Auflageverfahrens sowie die Nachführungen werden den Gemeinden und den Mitwirkenden in geeigneter Form bekannt gegeben.	Art. 5 2. öffentliche Auflage im Allgemeinen	
	Art. 5a 3. Einsprachemöglichkeit beim kantonalen Bauinventar ¹ Während der Auflage des kantonalen Bauinventars können betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer schriftlich und begründet Einsprache erheben. ² Über die Aufnahme eines Objekts in das kantonale Bauinventar entscheidet die Fachstelle.	. Art. 5a Abs.2 <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen: Berther, Danuser [Kommissionspräsident], Della Cà, Felix, Jochum, Natter, Sax, Schmid; Sprecher: Danuser [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Preisig, Rettich; Sprecherin: Preisig) Anpassen Abs. 2 wie folgt (<i>und damit verbunden die Streichung der Anpassung von Art. 42 Abs. 2 E-KNHG</i>): Über die Aufnahme eines Objekts in das kantonale Bauinventar entscheidet die Fachstelle endgültig.

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 6 3. Rechtswirkungen ¹ Die Inventare bilden Grundlagen im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung und entfalten ausschliesslich amtsinterne Wirkung. ² Solange über die Aufnahme eines inventarisierten Objektes in der Grundordnung nicht rechtsverbindlich entschieden ist, entfalten die entsprechenden Inventare im Baubewilligungsverfahren keine Wirkung. ³ Der rechtlich verbindliche Schutz der inventarisierten Objekte, die Abwägung mit entgegenstehenden Interessen und der individuelle Rechtsschutz der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erfolgen im Rahmen der planerischen Verfahren.	Art. 6 34. Rechtswirkungen	
Art. 25 Kantonales Inventar ¹ Der Kanton erstellt und führt ein Inventar der schutzwürdigen Bauten und Anlagen. ² Ins Inventar aufgenommen werden Schutzobjekte gemäss Artikel 24 Litera a. Die Regierung regelt die Einzelheiten.	Art. 25 Kantonales Inventar Bauinventar	
Art. 42 Rechtsmittelverfahren ¹ Verfügungen der Fachstellen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde.		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Verfügungen der Fachstellen, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.	² Verfügungen der Fachstellen, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung oder mit der Aufnahme eines Objekts in das kantonale Bauinventar stehen, können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.	A. falls der Antrag der Kommissionsminderheit zu Art. 5a E-KNHG obsiegt Art. 42 Abs. 2 <i>Antrag Kommission</i> (Sprecherin: Preisig) <i>und Regierung</i> Belassen gemäss geltendem Recht B. falls der Antrag der Kommissionsmehrheit zu Art. 5a E-KNHG obsiegt Art. 42 Abs. 2 (und neuer Abs. 3) <i>a) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Preisig, Rettich; Sprecherin: Preisig) ² belassen gemäss geltendem Recht ³ Verfügungen der Fachstelle, die im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Objekts in das kantonale Bauinventar stehen, können ans vorgesetzte Departement weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig. <i>b) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen: Berther, Danuser [Kommissionspräsident], Della Cà, Felix, Jochum, Natter, Sax, Schmid; Sprecher: Danuser [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	IV. Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Anträge der Regierung gemäss Botschaft S. 270:

2. der Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000) zuzustimmen;
Gemäss Botschaft
3. den «Auftrag Bigliel betreffend Inventar der Denkmalpflege: Information der Grundeigentümer» abzuschreiben;
Gemäss Botschaft
4. den «Auftrag Crameri betreffend Inventarisierung schutzwürdiger Objekte» abzuschreiben.
Gemäss Botschaft

Chur, 25. Mai 2022/grm